
Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag vom 15. September 2025

FDP-Fraktion (Sprecherin: Keller-Gätzi-Wittenbach)

Art. 4 Abs. 1:

Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit einem Beschäftigungsgrad von:

- a) wenigstens 2040 Prozent;
- b) zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

Begründung:

Ziel des vorliegenden Gesetzesnachtrags ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Um dies zu erreichen, ist ein Mindestbeschäftigungsgrad in ausreichender Höhe zwingend.